



Verwaltungsstandpunkt Nr. VI-A-02563-VSP-01

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Zuständigkeit
Fachausschuss Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule	16.06.2016	Vorberatung
Fachausschuss Allgemeine Verwaltung	09.08.2016	Vorberatung
Ratsversammlung	24.08.2016	Beschlussfassung

Eingereicht von
Dezernat Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule

Betreff

Barrierefreiheit von Hartz-IV-Bescheiden

Rechtliche Konsequenzen

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre

Rechtswidrig und/oder Nachteilig für die Stadt Leipzig.

Zustimmung

Ablehnung

Zustimmung mit Ergänzung

Ablehnung, da bereits Verwaltungshandeln

Alternativvorschlag

Sachstandsbericht

Begründung:

Nach § 50 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sind die Jobcenter als gemeinsame Einrichtungen verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Bundesagentur zentral verwaltete Verfahren zu nutzen. Die Agentur für Arbeit Leipzig hat auf Bitte der Stadt zum Antrag Stellung genommen (Anlage). Danach würde durch die Umsetzung der im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen bei erheblichen Kosten keine höhere Kundenfreundlichkeit erreicht werden.

Die Erwägungen der Agentur für Arbeit treffen auch auf Bescheide über Leistungen des Sozialamtes nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu.

Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt, spezielle Regelungen gegen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen für den Bereich des öffentlichen Rechts zu treffen. Der Bundestag hat am 14.01.2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsge setzes - BGG (E) - verabschiedet (Behandlung im Bundesrat noch offen). In § 11 des Entwurfes hat

eine Regelung zu Verständlichkeit und Leichter Sprache Eingang gefunden: „Träger öffentlicher Gewalt (...) sollen Informationen vermehrt in leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die (...) Träger die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.“

Der Entwurf sieht in den Artikeln 3 und 4 die Übernahme des § 11 BGG (E) in die Sozialgesetzbücher I und X vor. Damit wird mit Verabschiedung des BGG (E) in seiner vorliegenden Fassung die gesetzgeberische Vorgabe zu Verständlichkeit und Leichter Sprache auch für alle Behörden, die im Rahmen von Sozialleistungsverfahren tätig werden (das umfasst die SGB I bis XII sowie das AsylbLG, welches die Anwendbarkeit des SGB X vorsieht), verbindlich.

In der Begründung zum BGG (E) hat der Bundesgesetzgeber beschrieben, mit welchem Erfüllungsaufwand er für die Umsetzung des § 11 BGG (E) rechnet. Dies betrifft sowohl den Einführungsaufwand als auch den ab 2018 jährlich bei den Behörden anfallenden Erfüllungsaufwand. Für den sich flächendeckend ergebenden Einführungsaufwand sieht der BGG (E) vor, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Jahr 2017 die Entwicklung von Erläuterungen in Leichter Sprache, insbesondere die Entwicklung standardisierter Textbausteine, durch die Erstellung eines Pools von Mustererläuterungen unterstützt. Ein Grundstock von Erläuterungen und besonders relevanten Dokumenten soll in Leichter Sprache erstellt und den Behörden zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltssmitteln des BMAS.

Soweit Behörden auf kommunaler Ebene ab 2018 vom jährlichen Erfüllungsaufwand betroffen sind geht der Bundesgesetzgeber davon aus, dass wegen der Gleichartigkeit von leistungsrelevanten Sachverhalten nicht jede Kommune selbst Erläuterungen und/oder Dokumente in Leichter Sprache erstellen muss und wird, sondern dies in geeigneter Weise bundesweit koordiniert werden kann.

Mit dem BGG (E) wird die praktische Umsetzung bundeseinheitlich geregelt; finanzielle Belastungen der Kommunen sind weitestgehend begrenzt.